



INFORMATION: Fahrkosten für die Schülerbeförderung

Die Übernahme von notwendigen Fahrkosten für die Schülerbeförderung erfolgt gemäß § 69 Schulgesetz, § 33 Privatschulgesetz sowie der Satzung der Stadt Zweibrücken über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung nach folgenden Maßgaben:

Kurzüberblick: (Fahrkosten werden übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ...)

für die besuchte Schulart	... in der Klassenstufe bzw. mit dem Bildungsgang	... der Schulweg länger ist als	... und die Einkommensgrenze nicht überschritten wird	Ein Eigenanteil wird erhoben ?	Antragsformular
Grundschulen	Klassenstufe 1 bis 4	2 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
Realschulen plus	Klassenstufe 5 bis 10	4 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	4 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
	Klassenstufe 11 bis 13	4 km	ja (einkommensabhängig)	ja	SBF 2
Berufsbildende Schule	Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit)	4 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
	Berufsfachschule I	4 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
	Berufsfachschule II	4 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
	Höhere Berufsfachschule	4 km	ja (einkommensabhängig)	ja	SBF 2
	Berufsoberschule	4 km	ja (einkommensabhängig)	ja	SBF 2
	Besonderer Teilzeitunterricht, der weder in einem Berufsausbildungs- noch Beschäftigungsverhältnis steht und keine Förderung nach sonstigen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften erhält.	4 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1

Für Auszubildende ist eine Übernahme der Fahrkosten nicht möglich.

Das Schulgesetz schließt eine Fahrkostenübernahme für Schülerinnen und Schüler, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, aus.

Grundschulen (Antragsformular SBF1):

Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und zuständiger Grundschule (Wohnsitz im Schulbezirk) länger als **zwei** Kilometer ist.

Realschulen plus (in jeweiliger Schulform) und Sekundarstufe I Gymnasien (Antragsformular SBF1):

Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Realschule plus oder Gymnasium länger als **vier** Kilometer ist. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen. Wegeunterschiede bis zu fünf Kilometer bleiben außer Betracht.

Berufsbildende Schule für Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht (Antragsformular SBF1):

Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und zuständiger Berufsschule (Wohnsitz im Schulbezirk) länger als **vier** Kilometer ist.

Berufsbildende Schule für Berufsfachschule I und Berufsfachschule II (Antragsformular SBF1):

Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Berufsschule länger als **vier** Kilometer ist. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen mit dem/der gewählten Bildungsgang/Fachrichtung zu berücksichtigen. Wegeunterschiede bis zu fünf Kilometer bleiben außer Betracht.

Berufsbildende Schule für besonderen Teilzeitunterricht ohne Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis und ohne sonstige Förderung (Antragsformular SBF1):

Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und zuständiger Berufsschule (Wohnsitz im Schulbezirk) länger als **vier** Kilometer ist und keine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten.

Sekundarstufe II der Gymnasien und Berufsbildende Schule für Höhere Berufsfachschule und Berufsoberschule (Antragsformular SBF2):

Fahrkosten werden übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule länger als **vier** Kilometer ist **und** eine vom zuständigen Ministerium festzulegende **Einkommensgrenze nicht überschritten** wird. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache (Gymnasien) bzw. Bildungsgang/Fachrichtung (Berufsschule) zu berücksichtigen. Wegeunterschiede bis zu fünf Kilometer bleiben außer Betracht. Die Antragsteller haben einen angemessenen Eigenanteil an den Fahrkosten zu tragen, sofern kein Erlass des Eigenanteils gewährt wird.

Förderschulen und Schulen mit Förderschwerpunkt (Antragsformular SBF1):

Für zuständige Förderschulen und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Förderschule besuchen (zuständige Schwerpunktschule), gelten die Voraussetzungen entsprechend. Art und Grad der Behinderung sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen. Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische oder ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

Erstattung von Fahrkosten (Antragsformular SBF3):

Sofern die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich (z. B. beim Besuch einer Schule die nicht die nächstgelegene Schule ist) bzw. der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle dafür unzumutbar ist, kann die Erstattung von Fahrkosten beantragt werden. In diesen Fällen werden Kosten anderer Beförderungsmittel zwischen Wohnung und Schule bzw. Haltestelle nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden.

Die Übernahme der Fahrtkosten erfolgt im Wege der nachträglichen Erstattung. Dabei werden die Fahrtkosten halbjährlich nachträglich für die vergangenen Monate erstattet. Erstattungsfähig sind hierbei die Kosten der Schülermonatskarte entsprechend den tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafeln unter Berücksichtigung des etwaigen Eigenanteils. Die gekauften Schülermonatskarten sind mit dem Antrag vorzulegen.

Besuch von Schulen außerhalb Rheinland-Pfalz:

Alle bzw. die jeweiligen Voraussetzungen gelten entsprechend, wenn Sie in Zweibrücken wohnen und eine vergleichbare Schulart außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen wollen (Wohnsitzprinzip). Privatschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz sind jedoch von der Fahrtkostenübernahme ausgeschlossen.

Bitte Wenden!

Antragsverfahren

Fahrtkosten werden nur auf Antrag übernommen (Antragserfordernis!).

Die Antragsformulare (SBF1, SBF2 oder SBF3) erhalten Sie im jeweiligen Sekretariat der Schule.

Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst.

Der **Antrag SBF1** ist für Grundschulen, Förderschulen, Realschulen plus, Gymnasien (Sekundarstufe I) und Berufsschulen mit Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitunterricht), Berufsfachschule I und II sowie besonderem Teilzeitunterricht ohne Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zu verwenden.

Für Grundschulen, Förderschulen, Realschulen plus und Gymnasien (Sekundarstufe I) ist er für die Dauer des jeweiligen Schulbesuches in der Regel **nur einmal** bei der Schule zu stellen. Die Bewilligung verlängert sich nur dann stillschweigend, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden Umstände nicht verändern.

Für Berufsschulen mit Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitunterricht), Berufsfachschule I und II sowie besonderem Teilzeitunterricht ohne Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ist er für **jedes Schuljahr neu** bei der Schule zu stellen

Der **Antrag SBF2** ist für Gymnasien (Sekundarstufe II) und Berufsschulen mit Bildungsgang Höherer Berufsfachschule oder Berufsoberschule zu verwenden. Er ist für **jedes Schuljahr neu** bei der Schule zu stellen.

Der **Antrag SBF3** ist für die Übernahme der Fahrtkosten im Wege der Erstattung vorgesehen. Dabei werden die Fahrtkosten halbjährlich (zum 01.02. bzw. 01.08.) nachträglich für die vergangenen Monate erstattet. Erstattungsfähig sind hierbei die Kosten der Schülermonatskarte entsprechend den tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafeln unter Berücksichtigung des etwaigen Eigenanteils. Die gekauften Fahrausweise oder Karten sind mit dem Antrag vorzulegen.

Über die jeweiligen Anträge entscheidet die Stadt Zweibrücken. Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Fahrtkosten besteht kein Rechtsanspruch.

Fahrtkosten werden jeweils nur für das laufende Schuljahr bewilligt. Eine Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag bei der Schule oder der Stadt Zweibrücken eingegangen ist. Eine rückwirkende Übernahme der Fahrtkosten ist nicht möglich (Ausnahme: Erstattungsfälle).

Als Träger der Schülerbeförderung bestellen wir die Fahrausweise bei den jeweiligen Verkehrsträgern. Die Fahrausweise sind bei **rechtzeitiger Antragstellung** vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres gültig. Die Schülerinnen und Schüler können die öffentlichen Verkehrsmittel also auch in den Ferien benutzen. Die Ausgabe der Fahrausweise erfolgt dabei vor Beginn der Sommerferien über die Sekretariate der Schulen.

Ändern sich die der Bewilligung zu Grunde liegenden Umstände, müssen alle Änderungen vom Antragsteller rechtzeitig mitgeteilt und ausgegebene Fahrausweise zurückgegeben werden.

Einkommensgrenzen

Für einige Schularten ist die Übernahme der Fahrtkosten von bestimmten Einkommensgrenzen abhängig:

Einkommensgrenze	für 1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
Wenn das Kind/die Kinder im selben Haushalt mit beiden Personensorgeberechtigten / Eltern bzw. mit einem Personensorgeberechtigten / Elternteil und dessen Partner leben	26.500 €	30.250 €	34.000 €
Wenn das Kind/die Kinder im selben Haushalt mit einem Personensorgeberechtigten leben	22.750 €	26.500 €	30.250 €
Wenn das Kind in einer anderen Familie, einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform lebt	19.000 €		

Für **jedes weitere Kind**, für das die Personensorgeberechtigten / Eltern bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich der Betrag der Einkommensgrenze um 3.750,00 EUR. Dies gilt auch wenn Kinder außerhalb des Haushaltes wohnen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben, ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler zuletzt gelebt hat.

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.

Für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Das **maßgebliche Einkommen** entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt. Erfolgt hierzu kein Nachweis, wird mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt.

Als **Nachweis** dient in der Regel der Einkommensteuerbescheid (Gesamtbetrag der Einkünfte), die Lohnsteuerbescheinigung oder eine Lohnbescheinigung von Dezember des jeweiligen Jahres. Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe usw. werden nicht als Einkommen berücksichtigt, müssen aber trotzdem belegt werden. Die Nachweise müssen für das ganze Kalenderjahr geführt werden.

Erlass bzw. Einzug des Eigenanteils (Höhe bitte beim Schulverwaltungsamt erfragen!)

Sofern die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte einen angemessenen Eigenanteil an den Fahrtkosten zu tragen haben, kann ein Erlass des Eigenanteils gewährt werden (eigene Position im Antrag). Der Eigenanteil wird erlassen, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n oder der/die Schüler/in Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II erhalten oder vergleichbare Einkommensverhältnisse vorliegen. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum Arbeitslosengeld II Zuschläge gem. § 24 SGB II gewährt werden. Die Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides ist erforderlich.

Der Eigenanteil wird durch Ausfüllen der im Antrag enthaltenen Einzugsermächtigung in den Monaten **Oktober bis Juli des Folgejahres (10 Monatsraten)** im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht. Änderungen der Bankdaten sind uns deshalb umgehend mitzuteilen. Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler, welche keine Einzugsermächtigung erteilen, müssen den Eigenanteil Mitte des Schuljahres (Monat Januar) überweisen. Eine Kostenanforderung wird durch das Schulverwaltungs- und Sportamt erfolgen.

Verlust oder Beschädigung der Fahrausweise:

Sollte der Fahrausweis verloren gehen oder unbrauchbar werden, müssen Sie gegen eine Bearbeitungsgebühr **direkt bei dem jeweiligen Verkehrsträger** einen neuen Fahrausweis beantragen.

Diese sind:

- Stadtbus Zweibrücken GmbH, Schlachthofstr. 12-14 in 66482 Zweibrücken (Telefon: 06332/47140) oder
- WNS Abo Center Westpfalz, Stiftswaldstr. 4 in 67657 Kaiserslautern (Telefon: 0631/34100100) i. A. der Saar-Pfalz-Bus GmbH.

Dafür vorgesehene Anträge halten die jeweiligen Sekretariate bereit. Die Sekretariate melden uns den entsprechenden Vorgang, damit in der Zwischenzeit durch uns ein vorläufiger Fahrausweis erstellt werden kann.



ANTRAG (SBF1)

für das Schuljahr

- / -

auf Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Linienverkehr durch die Stadt Zweibrücken zur Beförderung der Schüler und Schülerinnen zu den **Grundschulen, Förderschulen, Sekundarstufe I der Realschulen plus und Gymnasien sowie der Berufsschulbildungsgänge in Vollzeit für Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule 1 und 2 und besonderem Teilzeitunterricht ohne Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis (ohne sonstige Förderung)**

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen und umgehend an die Schule zurückgeben!

- ☐ als Erstantrag
- ☐ als Änderungsantrag wegen
- ☐ Umzug / Änderung der Anschrift
 - ☐ Schulwechsel oder Wechsel der besuchten Schulart
 - ☐ neuem Portraitfoto
 - ☐ sonstigem Grund _____

Bitte hier ein
aktuelles
Portraitfoto
einkleben oder
anheften!

Ohne Foto kann
keine Fahrkarte
bestellt werden.

1. Angaben über

☐ den Schüler

☐ die Schülerin:

Vorname		Familienname
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort
Geburtsdatum	Telefonnummer	E-Mail

2. Angaben zur Personensorge und Haushaltsgemeinschaft:

Name, Vorname	Personensorgerecht? ☐ ja ☐ nein	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? ☐ ja ☐ nein
Name, Vorname	Personensorgerecht? ☐ ja ☐ nein	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? ☐ ja ☐ nein

3. Angaben über den Schulbesuch im beantragten Schuljahr:

Name der Schule	
Standort der Schule (Anschrift oder Stadt, Gemeinde, etc.)	
Besuchte Schulart:	☐ Förderschule mit Schwerpunkt:
	☐ Grundschule Klassenstufe im beantragten Schuljahr ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4
	☐ Gymnasium ☐ Realschule plus integrativ ☐ Realschule plus kooperativ
	Klassenstufe im beantragten Schuljahr ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10
	Gewählte 1. Fremdsprache: ☐ Englisch ☐ Französisch ☐ Latein ☐ _____
	☐ Berufsschule (BBS) gewählter Bildungsgang im beantragten Schuljahr:
☐ Berufsvorbereitungsjahr – Vollzeitunterricht (BVJ) Fachrichtung: _____	
☐ Berufsfachschule I – Vollzeitunterricht (BF1) Fachrichtung: _____	
☐ Berufsfachschule II – Vollzeitunterricht (BF2) Fachrichtung: _____	
☐ besonderer Teilzeitunterricht <u>ohne</u> Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis und ohne sonstige Förderung Fachrichtung: _____	
☐ sonstige Schulart: _____ mit Bildungsgang und Fachrichtung:	

Bitte Wenden!

Hinweis:

Dieser Antrag ist für die Dauer des jeweiligen Schulbesuches in der Regel nur einmal bei der Schule zu stellen. Die Bewilligung verlängert sich nur dann stillschweigend, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden Umstände nicht ändern.

Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z. B. Wechsel der Schule oder der besuchten Schulart, Umzug, etc.) einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Fahrkarte der Stadt Zweibrücken unverzüglich zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe verpflichte ich mich der Stadt Zweibrücken den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Mit ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Die Aufhebung der Fahrkostenübernahme bleibt vorbehalten, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers/der Schülerin nicht mehr gegeben ist.

Die Informationen gem. Art. 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch das Schulverwaltungsamt (zu finden unter www.zweibruecken.de/datenschutzinfos oder auf Wunsch per Post erhältlich) habe ich zur Kenntnis genommen.

X

Ort, Datum

Unterschrift (gesetzlicher Vertreter)

Bestätigung der Schule:

wir bestätigen, dass im Schuljahr

die Klassenstufe unserer Schule besucht.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift